

# **Grundsätze zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der regionalen Identität im Landesteil Vorpommern (Fördergrundsätze für den Vorpommern-Fonds)**

Vom 6. Juli 2017

## **1. Was soll mit den Mitteln des Vorpommern-Fonds erreicht werden? Und: welche Vorhaben können gefördert werden?**

- 1.1 Mit den Mitteln des Vorpommern-Fonds sollen die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung, der gesellschaftliche Zusammenhalt und die regionale Identität im Landesteil Vorpommern zusätzlich gefördert werden.
- 1.2 Aus dem Vorpommern-Fonds sollen insbesondere auch solche Maßnahmen gefördert werden, für die aus bestehenden Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes erforderliche Fördermittel nicht, nicht in der erforderlichen Höhe oder nur unter Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Vorpommern-Fonds (z. B. für die Erstellung von Machbarkeitsstudien oder zur Finanzierung von Eigenanteilen) eingeworben werden können.

## **2. Auf welcher Grundlage werden die Fördermittel vergeben?**

Soweit die Bewilligung nicht auf der Grundlage einer bereits bestehenden Förderrichtlinie des Landes erfolgt, werden die Mittel des Vorpommern-Fonds nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht dabei nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Förderung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitergehende Förderung.

## **3. Wer kann Zuwendungen erhalten?**

Zuwendungen können grundsätzlich erhalten

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere kleinere Gemeinden,
- juristische Personen des Privatrechts, z. B. Vereine,
- Personengesellschaften,
- natürliche Personen und Initiativen, sofern Letztere eine natürliche Person als verantwortliche Person benennen.

#### **4. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für die Vergabe von Fördermitteln erfüllt sein?**

- 4.1 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze können gewährt werden für Maßnahmen und Vorhaben, die im Landesteil Vorpommern durchgeführt werden oder einen anderweitigen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zum Landesteil Vorpommern aufweisen.
- 4.2 Vom Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen, der seinem Eigeninteresse an dem geförderten Vorhaben entspricht.
- 4.3 Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger oder Vorhaben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die sie tragenden Prinzipien gerichtete Ziele verfolgen, sind von der Gewährung von Zuwendungen nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen.
- 4.4 Grundsätzlich dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten, der der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist.

#### **5. Wie und in welcher Höhe kann gefördert werden?**

- 5.1 Gewährt werden in der Regel nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung.
- 5.2 Eine Vollfinanzierung darf ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist; sie kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

#### **6. Welche Ausgaben können gefördert werden?**

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme oder dem Vorhaben entstehen und für die Durchführung erforderlich sind. Zu den Sachausgaben zählen unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare, Telefon- und Portokosten, Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten) gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, anteilige Miet- und Betriebskosten.

#### **7. Wie sieht das Förderverfahren aus?**

- 7.1 Anträge auf Förderung nach Maßgabe dieser Grundsätze sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Sie sind schriftlich an den Parlamentarischen Staatssekretär für Vorpommern, Baustraße 9, 17389 Anklam, zu richten.

- 7.2 Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- 7.3 Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach dem konkreten Vorhaben und der Fördersumme im Einzelfall. Sie sind Gegenstand des Zuwendungsbescheides.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V), soweit der Zuwendungsbescheid nicht abweichende Regelungen enthält.